

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird die Wortfolge „auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften“ durch die Wortfolge „im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 1a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Störfallinformationsverordnung, BGBl Nr 391/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 498/2004;
2. Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl Nr 495/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 6/2005;
3. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 134/2005.“

3. § 9a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sonderalarmpläne; Informations- und Mitwirkungspflichten

§ 9a

(1) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen,

1. bei welchen die Bewältigung eines Katastrophenfalles eines besonderen Katastropheneinsatzes bedarf oder die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht (gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen) und
 2. die weder unter § 9b noch unter § 2 der Störfallinformationsverordnung fallen,
- sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde von sich aus alle aktuellen Informationen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen im Sinn von § 14 Abs 1a des Umweltinformationsgesetzes und über die Verhaltensmaßnahmen bei Störfällen nach den näheren Festlegungen der Abs 4 und 5 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen, auf die nicht die §§ 9b und 9c Anwendung finden, Sonderalarmpläne zu erstellen, soweit die Inhaber der Betriebe oder Anlagen nicht selbst innerhalb angemessener, von der Behörde bestimmter Frist dafür Sorge tragen. Die von den Betriebs- oder Anlageninhabern erstellten Sonderalarmpläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber derartiger Betriebe oder Anlagen sind verpflichtet, an der behördlichen Erstellung und Aktualisierung der Sonderalarmpläne mitzuwirken. Ebenso sind die im Land bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zur Auskunfterteilung und Mitwirkung an der Erstellung der Sonderalarmpläne verpflichtet.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet im Zweifel mit Bescheid darüber,

1. ob ein Betrieb oder eine Anlage unter Abs 1 fällt;
2. ob und in welcher Form der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen sowie über die Verhaltensmaßnahmen bei Störfällen zu informieren hat.

(4) Die Informationen gemäß Abs 1 in Verbindung mit der gemäß Abs 5 erlassenen Verordnung sind zur Verfügung zu stellen:

- a) bei neuen Betrieben und Anlagen spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme;
- b) bei bestehenden Betrieben und Anlagen innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf;

c) bei bestehenden Betrieben und Anlagen, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebes oder einer Anlage oder von Teilen davon untersagen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Art und Größe von Betrieben und Anlagen und das von ihnen ausgehende Gefahrenpotential zur Beurteilung als gefahrgeneigte Betriebe und Anlagen,
2. die Inhalte der gemäß Abs 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen und die Form der Zurverfügungstellung.

(6) Die Sonderalarmpläne sind von den Betriebs- oder Anlageninhabern alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes oder der Anlage (zB der Lagerhaltung, des Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhöhte oder neue Gefahren im Sinn des Abs 1 ergeben können. Die Abs 1, 2 und 3 Z 2 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen gemäß Abs 2 haben zur Erstellung und Aktualisierung der sie betreffenden Sonderalarmpläne durch die Bezirksverwaltungsbehörde einen die Kosten deckenden Aufwandsatz zu leisten. Wird einem diesbezüglichen Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, ist der Kostenersatz durch Bescheid vorzuschreiben.

Externe Notfallpläne

§ 9b

(1) Für Betriebe, auf die der Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 Anwendung findet, sowie für Betriebe und Anlagen nach § 9c hat die Bezirksverwaltungsbehörde externe Notfallpläne zu erstellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des vom Betriebsinhaber gemäß § 84c Abs 4 GewO 1994 zu erstellenden Sicherheitskonzepts oder des gemäß § 84c Abs 5 GewO 1994 zu erstellenden Sicherheitsberichtes sowie der sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb selbst bei einem schweren Unfall keine Gefahren ausgehen, die außerhalb des Betriebes die im Abs 4 festgelegten Ziele gefährden könnten. Eine solche Entscheidung ist der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden bekannt zu geben. Betrifft eine solche Entscheidung einen nahe

am Gebiet eines Nachbarlandes gelegenen Betrieb, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die zuständige Behörde des Nachbarlandes davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Erstellung der externen Notfallpläne sind die Inhaber der Betriebe nach Abs 1 sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunfterteilung und Mitwirkung in der gemäß Abs 11 festgelegten Form verpflichtet. Die gemäß § 84c GewO 1994 vom Betriebsinhaber der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegenden Informationen bzw Sicherheitskonzepte oder Sicherheitsberichte sind zu berücksichtigen. Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung externer Notfallpläne zu hören.

(3) Die Informationen gemäß Abs 2 sind von den Betriebsinhabern zur Verfügung zu stellen:

- a) bei neuen Betrieben spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme;
- b) bei bestehenden Betrieben innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf;
- c) bei bestehenden Betrieben, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebes oder von Teilen davon untersagen.

(4) Die externen Notfallpläne haben zum Ziel, Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Menschen, Sachen und die Umwelt begrenzen zu können. Sie dienen als Grundlage dafür:

1. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Sachen und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen, insbesondere die im Störfall notwendigen Verhaltensanordnungen zu treffen;
2. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die berührten Behörden oder Dienststellen im betreffenden Gebiet weiterzugeben und
3. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Bei benachbarten Betrieben ist besonders zu berücksichtigen, dass auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder Unfälle folgenschwerer sein können.

(5) Externe Notfallpläne haben insbesondere Folgendes zu beinhalten:

1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebes ermächtigt sind;

2. die Entgegennahme von Frühwarnungen sowie die Alarmauslösung und Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste;
3. die Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel;
4. die Abhilfemaßnahmen innerhalb des Betriebes und deren Unterstützung;
5. die Information der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
6. die Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Länder im Fall eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

(6) Der Entwurf eines externen Notfallplans und dessen Änderungen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Standortgemeinde sowie bei den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jede möglicherweise von einem schweren Unfall betroffene Person hat das Recht, während dieser Frist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers können bestimmte Teile des Entwurfes wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von der Auflage und Einsichtnahme ausgenommen werden, ebenso bestimmte Teile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung.

(7) Die externen Notfallpläne sind der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen. Die für die Öffentlichkeit relevanten Teile der externen Notfallpläne (Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls) sind vom Betriebsinhaber allen möglicherweise von einem schweren Unfall betroffenen Personen und Trägern von Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen und der bestgeeigneten Form unaufgefordert bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe, deren Inhalt und der Adressatenkreis sind der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Kommt der Betriebsinhaber der Informationspflicht nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Setzung einer Nachfrist von höchstens einem Monat die Bekanntgabe auf Kosten des Inhabers vorzunehmen. Die bekannt gegebenen Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die aktualisierten Informationen sind den von einem schweren Unfall möglicherweise Betroffenen möglichst bald, spätestens nach Ablauf eines Jahres bekannt zu geben.

(8) Externe Notfallpläne sind weiters der Landesregierung vorzulegen, die, wenn ein schwerer Unfall in einem Betrieb grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, dem möglicherweise davon betroffenen Nachbarland die Pläne und alle sonstigen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat.

(9) Die externen Notfallpläne sind regelmäßig alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes (zB der Lagerhaltung, des Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhebliche Gefahren aus schweren Unfällen ergeben können. Die Abs 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

(10) Die externen Notfallpläne sind von den Betriebsinhabern und, soweit erforderlich, von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs 2,
2. die Inhalte und die Form der externen Notfallpläne.

2a. Teil

Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Bestimmungen für nicht gewerbliche Seveso-II-Betriebe

§ 9c

Auf nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallende Betriebe und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die die in der Seveso-II-Richtlinie (§ 28) festgelegten Mengenschwellen überschreitet, sind die Bestimmungen des Abschnittes 8a der Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Die Angelegenheiten der zentralen Meldestelle gemäß § 84d Abs 2 bis 4 GewO 1994 sind von der Landesregierung wahrzunehmen, die im § 84d Abs 7 GewO 1994 erwähnte Verordnung ist von der Landesregierung zu erlassen.“

4. Im § 16 wird angefügt:

„(3) § 17 ist auch dann anwendbar, wenn und solange die Verhinderung eines drohenden oder die Bekämpfung eines bereits eingetretenen Ereignisses im Sinn des § 1 Abs 1 ohne Anwendung der weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes möglich erscheint. Das Gleiche gilt im

Fall eines schweren Unfalls (zB mit einer großen Zahl an betroffenen Personen). Die Anwendung des § 17 hat in diesen Fällen unter Berufung auf diese Bestimmung zu erfolgen.“

5. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 wird das Zitat „§ 23 Abs 2“ durch das Zitat „§ 25 Abs 2“ ersetzt.

5.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 3, 9a, 9b und 9c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft. Solange auf Grund des § 9c iVm § 84d Abs 7 GewO 1994 von der Landesregierung keine eigene Verordnung erlassen ist, finden die Bestimmungen des Art I der Industrieunfallverordnung – IUUV, BGBl II Nr 354/2002, Anwendung.“

6. Nach § 27 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 28

Die §§ 9b und 9c dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl Nr L 10 vom 14.1.1997, S 13) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl Nr L 345 vom 31.12.2003, S 97 bis 105). Die Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als Seveso-II-Richtlinie bezeichnet."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die im Salzburger Katastrophenhilfegesetz vorgesehenen Änderungen verfolgen folgende Ziele:

- Präzisierung des bisherigen § 9a (Sonderalarmpläne)
- Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, soweit dies in die Länderkompetenz fällt (§§ 9b und 9c)
- Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Grundlage für eine einheitliche Einsatzleitung ohne Katastrophenausrufung.

Die Seveso-II-Richtlinie sieht ua vor, dass für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen gelagert oder verwendet werden, besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Diese Sicherheitsvorkehrungen betreffen insbesondere Maßnahmen innerhalb der Betriebe, die Wahrung von Sicherheitsabständen von diesen Betrieben (siehe dazu die Novelle LGBl Nr 13/2004 zum Salzburger Raumordnungsgesetz 1998) und die Erstellung externer Notfallpläne. Die externen Notfallpläne dienen dem Zweck, die bei einem schweren Unfall oder solchen Ereignissen, die zu einem schweren Unfall führen können, möglicherweise auftretenden Folgen für die Umgebung möglichst einzuschränken und Rettungsmaßnahmen koordiniert, rasch und effizient einleiten zu können.

Die Bestimmungen über die externen Notfallpläne sind im Rahmen der Katastrophenschutzkompetenz der Länder umzusetzen. Dafür ist eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, da diese, insbesondere über Sonderalarmpläne (§ 9a), der zitierten Richtlinie inhaltlich teilweise nicht entsprechen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Siehe auch die Ausführungen unter Z 1.

3. Kosten:

Kosten für die Erstellung von externen Notfallplänen gemäß § 9b ergeben sich aus der Überarbeitung der bereits für die Betriebe und Anlagen erstellten Sonderalarmpläne. Diese Sonderalarmpläne sind für Seveso-II-Betriebe an die nunmehr geltenden Vorschriften anzupassen und auf dem entsprechenden Standard zu halten. Es entstehen in erster Linie Personalkosten. Die zur Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Unterlagen und Informationen sind von den Betriebsinhabern der Behörde vorzulegen. Die Kosten für die Unterrichtung der möglicherweise von einem schweren Unfall betroffenen Öffentlichkeit hat der Inhaber des Betriebes

bzw der Anlage zu tragen. Die Anpassungsarbeiten sind Anlass bezogen, daher können keine exakten Gesamtkosten angegeben werden.

Auf Grund der Bestimmung des § 9c wird kein zusätzlicher Behördenaufwand erwartet, weil es derzeit keine derartigen Betriebe und Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen, im Land Salzburg gibt.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurden vom Bundesministerium für Inneres, Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (keine Einwendungen), den Bezirkshauptmannschaften Hallein, Salzburg-Umgebung und Zell am See sowie vom Österreichischen Roten Kreuz/Landesverband Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Zahlreiche darin vorgeschlagene Änderungen sind in der Gesetzesvorlage aufgegriffen und eingearbeitet (zB Verwendung eines einheitlichen Störfall-Begriffs, Präzisierung der Informationspflicht sowohl inhaltlich wie auch formell durch Verordnung, Festlegung präzisierter Kriterien zur Beurteilung, ob ein gefahrgeneigter Betrieb oder eine solche Anlage vorliegt, ebenfalls durch Verordnung, Beibehaltung der Kostentragungsregel für die behördliche Erstellung von Sonderalarmplänen, Gewährleistung bestimmter Interessen bei Auflage der Entwürfe für die externen Notfallpläne, einheitliche Gestaltung der externen Notfallpläne durch Vorgaben im Verordnungsweg, einheitliche Einsatzleitung auch ohne Ausrufung der Katastrophe).

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes wird präzisiert. Für die Abgrenzung zu den Kompetenzen des Bundes kann nur die gegebene Kompetenzrechtslage maßgeblich sein, nicht aber, ob tatsächlich bundesgesetzliche Vorschriften bestehen.

Zu Z 2:

Die Verweisungen auf die genannten Bundesgesetze sind statisch zu verstehen. Sie und die Fundstellen ihrer in diesem Sinn geltenden Fassungen sind hier zur sprachlichen Entlastung der Bestimmungen, in denen darauf verwiesen wird, zusammengefasst.

Zu Z 3:

Zu § 9a:

Von Abs 1 werden alle Betriebe und Anlagen erfasst, die gefahrgeneigt sind, dh von denen im Störfall (§ 14 Abs 1a des Umweltinformationsgesetzes) außen wirksame, über den Bereich

des Betriebes oder der Anlage hinausgehende Gefahren ausgehen können. Ausgenommen sind so genannte Seveso-II-Betriebe oder -Anlagen nach § 9b sowie Betriebe oder Anlagen, die von der Störfallinformationsverordnung des Bundes – die Nachfolgevorschrift der früheren Störfallverordnung, BGBl Nr 563/1991 – erfasst sind. Für diese bestehen die notwendigen Informationspflichten bereits nach bundesrechtlichen Vorschriften. Der Störfall-Begriff entspricht dem des Umweltinformationsgesetzes – UIG (§ 14 Abs 1a).

Die im Abs 1 festgelegte Informationspflicht stellt eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung und Aktualisierung von Sonderalarmplänen dar. Ohne diese Information wäre die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen zur katastrophenmäßigen Bekämpfung der Folgen von Störfällen, die sich auf die Umgebung von Betrieben oder Anlagen auswirken können, nicht möglich. Sonderalarmpläne sind nach Abs 2 auch für jene gefahrgeneigten Betriebe und Anlagen zu erstellen, die unter die Störfallinformationsverordnung fallen. Dies ändert an der Landeskompetenz für eine solche Regelung nichts. (In Bezug auf die notwendige Informationspflicht kann aber im Hinblick auf die genannte Bundesverordnung von einer zusätzlichen landesgesetzlichen Verpflichtung Abstand genommen werden.)

Abs 3 gibt der Behörde die Möglichkeit, im Zweifelsfall mittels Feststellungsbescheid zu entscheiden, ob von einem Betrieb oder einer Anlage, die nicht unter § 9b und nicht unter die Störfallinformationsverordnung fallen, im Störfall eine Gefahr mit Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen kann. Weiters entscheidet die Behörde darüber, ob und in welcher Form eine Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Nach Abs 4 sind die gemäß Abs 1 verlangten und in der Verordnung gemäß Abs 5 näher festgelegten Informationen innerhalb bestimmter Fristen zur Verfügung zu stellen. Im letzten Satz ist als mögliche Sanktion dafür, dass die in der Verordnung gemäß Abs 5 festgelegten Informationen nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden, die Schließung des Betriebes oder der Anlage vorgesehen. Bei Handhabung dieser Bestimmung wird die Behörde das allgemeine Verhältnismäßigkeitsgebot besonders zu beachten haben. Aus diesem Grund wurde auch davon abgesehen, dafür ein Vorgehen gemäß § 57 AVG gesetzlich festzulegen, wie es in der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaften verlangt worden ist.

Abs 5 verpflichtet die Landesregierung zur Erlassung näherer Bestimmungen, die zur Präzisierung der Informationspflicht gemäß Abs 1 erforderlich sind, im Verordnungsweg. Diese Präzisierung der Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens gefahrgeneigter Betriebe und Anlagen ist mittelbar auch für die Verpflichtung zur Erstellung von Sonderalarmplänen gemäß Abs 2 und deren Aktualisierung gemäß Abs 6 wirksam. Darüber hinaus kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Grundlage im Gesetz bedürfte, die Landesregierung auch zu den Mitwirkungspflichten bei der Erstellung der Sonderalarmpläne sowie über den Inhalt der Sonderalarmpläne durch Verordnung nähere Bestimmungen treffen.

Abs 6 regelt die Aktualisierung der Sonderalarmpläne in jeweils 3-jährigen Abständen ab der Erstellung bzw der letzten Überprüfung.

Die Kostenersatzpflicht des Abs 7 entspricht jener des bisherigen § 9a Abs 2.

Zu § 9b:

Im Abschnitt 8a (§§ 84a bis 84h) der Gewerbeordnung 1994 hat der Bund Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen. Im § 84a Abs 2 wird in Verbindung mit § 84b und der Anlage 5 der Anwendungsbereich dieses Abschnittes richtlinienkonform bestimmt. Der Einfachheit halber wird dieser Anwendungsbereich für die Verpflichtung zur Erstellung von externen Notfallplänen durch Verweisung übernommen. Es liegt daher auch nahe, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Erstellung der externen Notfallpläne zu betrauen: Ihnen obliegt auch die Vollziehung des Abschnittes 8a der Gewerbeordnung 1994 und andererseits die Erstellung des jeweiligen Bezirks-Katastrophenschutzplans nach § 8 dieses Gesetzes. Externe Notfallpläne sind aber nicht nur für Seveso-II-Betriebe, die Gewerbebetriebe sind, zu erstellen, sondern auch für alle anderen derartigen gefahrengeneigten Betriebe und Anlagen. Diese werden vom § 9c erfasst.

Ein Verzicht auf die Erstellung externer Notfallpläne ist in Übereinstimmung mit Art 11 Abs 6 der Richtlinie möglich, wenn die angeführten Voraussetzungen vorliegen. Eine derartige Entscheidung ist zu begründen. Auf Grund des Art 13 Abs 3 der Richtlinie ist eine derartige Entscheidung benachbarten Staaten mitzuteilen, wenn der Betrieb in deren Nachbarschaft angesiedelt ist. Die Mitteilungspflicht soll aber darüber hinaus gegenüber Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden gelten, die im Fall, dass ein externer Notfallplan erstellt werden würde, gemäß Abs 2 angehört werden müssten.

Abs 3 entspricht Art 11 Abs 1 lit b und Art 17 Abs 1 der genannten Seveso-II-Richtlinie.

Im Abs 4 sind die im Art 11 Abs 2 der Richtlinie für die externen Notfallpläne festgelegten Ziele weitgehend wörtlich übernommen. Der Nachsatz trifft eine Regelung für den sog Domino-Effekt.

Zu Abs 5 und 11: Gemäß Anhang IV Z 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Vorschriften über die inhaltliche Gestaltung externer Notfallpläne festzulegen. Solche Vorschriften sollen durch Verordnung geschaffen werden.

Zu Abs 6: Nach Art 11 Abs 3 der Seveso-II-Richtlinie muss die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört werden, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden. Grundlage für die Erstellung eines externen Notfallplans ist ua der Sicherheitsbericht. Dieser ist ebenfalls gemäß Art 13 Abs 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Betriebsinhaber kann jedoch von der Behörde verlangen, dass bestimmte Teile des Sicherheitsberichtes aus Gründen des Industrie- und Geschäftsgeheimnisses und des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit

oder der Landesverteidigung der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden müssen. Vergleichbares muss auch für die externen Notfallpläne gelten, ansonsten die Einschränkung der Offenlegung bei den Sicherheitsberichten ohne Sinn wäre. Über die geplanten Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls muss aber diese Informationsmöglichkeit bestehen.

Mit dem zweiten Satz im Abs 7 wird dem Art 13 Abs 1 der Richtlinie entsprochen. Danach hat der Betriebsinhaber eine besondere Informationspflicht gegenüber Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von einem schweren Unfall betroffen werden könnten. Diese Information hat in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen unaufgefordert in der bestgeeigneten Form zu erfolgen. Denkbar ist eine Information über regional verbreitete Medien und/oder Postwurfsendungen an die Haushalte. Einrichtungen mit Publikumsverkehr wie etwa Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Altenheime udgl sind schriftlich zu informieren.

Die Informationspflicht gemäß Abs 8 ergibt sich in Bezug auf EU-Mitgliedsstaaten aus Art 13 Abs 2. Sie besteht darüber hinaus aber auch gegenüber anderen Bundesländern.

Die regelmäßige, alle drei Jahre stattfindende Überprüfung der externen Notfallpläne (Abs 9) ist auf Grund des Art 11 Abs 4 der Richtlinie geboten.

Art 11 Abs 5 der Richtlinie legt sogar die Umstände fest, unter welchen die externen Notfallpläne unverzüglich anzuwenden sind. Abs 10 setzt auch diese EU-rechtliche Vorgabe um.

Schwerer Unfall im Sinn dieser Bestimmung ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind (vgl Art 3 Z 5 Seveso-II-Richtlinie).

Zu § 9c:

Die Bestimmung des § 9c erfasst jene Betriebe und Anlagen, die, da sie nicht gewerblich betrieben werden, nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen, jedoch unter die Seveso-II-Richtlinie, weil darin gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die die in der Richtlinie angegebenen Schwellenwerte überschreiten. Für derartige Betriebe oder Anlagen hat das Gleiche zu gelten wie in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie für die in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallende Betriebe und Anlagen. Die Verweisung auf den Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 – anstelle der Schaffung eigener Bestimmungen – kommt allen Beteiligten, sowohl den Betriebs- und Anlageninhabern als auch der Vollziehung, entgegen, die die gleichen Bestimmungen – einmal direkt, einmal kraft Verweisung – anzuwenden haben. Zentrale Bestimmungen des Abschnittes 8a sind die §§ 84c (Pflichten des Betriebsinhabers wie zB zur Mitteilung bestimmter Umstände [Abs 2] und schwerer Unfälle [Abs 3], zur Ausarbeitung usw eines Sicherheitskonzeptes [Abs 4] oder eines [vorläufigen] Si-

cherheitsberichtes [Abs 5 und 6], zur Evaluierung des Sicherheitskonzeptes bzw des Sicherheitsberichtes jedenfalls alle fünf Jahre [Abs 7], zur Erstellung und periodischen Aktualisierung eines internen Notfallplans [Abs 8], zum Austausch zweckdienlicher Informationen mit benachbarten Betrieben [Abs 9], zur Information der von einem schweren Betriebsunfall möglicherweise betroffenen Personen und zur allgemeinen Zugänglichmachung des Sicherheitsberichtes und eines Verzeichnisses der gefährlichen Stoffe gemäß Abs 10) und 84d (Zentrale Meldestelle zur Registrierung bestimmter Daten [Abs 2], zur Erstellung eines jährlichen Berichtes über schwere Unfälle [Abs 3] und zur Führung eines Verzeichnisses der diesen Bestimmungen unterliegenden Betriebe [Abs 4]; Pflichten der Behörde wie zB zur Bekanntgabe bestimmter Daten an die zentrale Meldestelle [Abs 2], zur Erstellung eines Inspektionsprogramms für jeden Betrieb und zur Überwachung der Betriebe [Abs 5] und die Untersagung des Betriebes aus bestimmten Gründen [Abs 6]). Auf Grund des § 84e zweiter Satz ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur unverzüglichen Mitteilung von schweren Unfällen, die unter dieses Gesetz fallen, an die Bundeswarnzentrale verpflichtet.

Zu Z 4:

Von der Praxis wurde darauf hingewiesen, dass es Ereignisse gibt, bei welchen es einer besonderen Koordinierung der Einsatzkräfte und somit einer einheitlichen Einsatzleitung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf, ohne dass zuvor eine Katastrophe ausgerufen worden ist. Dabei kann es sich auch um Ereignisse handeln, bei welchen a priori noch nicht von einer Katastrophe auszugehen ist, die aber wegen ihrer möglichen oder bereits eingetretenen Folgen als schwerwiegende Ereignisse (zB schwerer Autobusunfall, Tankwagenunfall, Lawinenabgang mit zahlreichen Verschütteten) anzusehen sind. Die neue Bestimmung schafft für eine einheitliche Einsatzleitung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine einwandfreie rechtliche Grundlage.

Zu Z 5:

Im § 27 Abs 3 ist eine Berichtigung vorzunehmen.

Durch die Anwendung der Industrieunfallverordnung (§ 27 Abs 4) erübrigt sich die Erlassung einer eigenen Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der kraft Verweisung anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.